

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Januar 2014	Nr. 2
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
"Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation" (UNEXIN) der
Universität des Saarlandes
Vom 26. September 2013.....

8

Regelung zur Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation“ (UNEXIN) der Universität des Saarlandes

Vom 26. September 2013

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt S. 476) nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrates folgende Regelung zur Organisation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation“ der Universität des Saarlandes beschlossen, die hiermit im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht wird.

§ 1 Rechtsstellung

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UG die zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation“ (UNEXIN) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Aufgaben

(1) UNEXIN hat die Aufgabe, im Rahmen der „Gründerhochschule“ Kreativität, Unternehmergeist, Innovationskraft und Begeisterung für die Selbstständigkeit zu fördern, exzellente, zukunftsweisende Forschung und Lehre im Themenbereich „Unternehmertum, Existenzgründung und Innovation“ über Fächergrenzen hinweg zu initiieren und insbesondere ein umfassendes studien- und berufs begleitendes Bildungsangebot für Gründerinnen und Gründer vorzuhalten.

(2) UNEXIN arbeitet im Rahmen seiner Aufgabenstellung mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen, insbesondere mit dem Gründerzentrum, zur Koordination der Gesamtaktivitäten der „Gründerhochschule“ zusammen.

(3) UNEXIN berichtet dem Präsidium und im Rahmen der „Gründerhochschule“ dem Gründerrat jährlich sowie auf Anforderung über die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem UNEXIN gehören als Mitglieder zunächst nachfolgende Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer an:

- Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul
- Univ.-Prof. Dr. Alexander Baumeister
- Univ.-Prof. Dr. Andrea Gröppel -Klein
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Maaß
- Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch
- Univ.-Prof. Dr. Cornelius König
- N.N. (Juniorprofessur für Technologie- und Innovationsmanagement)
- N.N. (Juniorprofessur für Gründungs- und Innovationspsychologie)

(2) Neue Mitglieder können auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag eines Mitglieds aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft das Universitätspräsidium nach Anhörung des Beirats. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des UNEXIN dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, an den Aufgaben nach § 2 im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv mitzuwirken.

§ 4 Leitung

Die Leitung des UNEXIN besteht aus zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 vom Universitätspräsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. Ein Leitungsmitglied wird als geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter von der Universitätspräsidentin/von dem Universitätspräsidenten mit der Betreuung der laufenden Geschäfte betraut. Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des UNEXIN. Sie/ Er beauftragt die Einstellung und Entlassung des Personals des UNEXIN und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz des zugeordneten Personals – soweit es nicht einem Mitglied nach § 3 zugewiesen ist - und der Sachmittel verantwortlich. Die Leitung wird in administrativen Angelegenheiten durch die KWT (Geschäftsstelle) unterstützt.

§ 5 Beirat

(1) Am UNEXIN besteht ein Beirat. Ihm gehören an:

1. pro Fach gemäß Fächerliste (Anlage) eine „Gründungsbotschafterin“/ein „Gründungsbotschafter“, die/der von der zuständigen Fakultät entsandt wird und nicht zugleich Mitglied nach § 3 sein darf,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die/der auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Universitätspräsidium bestellt wird,
3. die/der für Existenzgründung zuständige AStA-Referentin/AStA-Referent,
4. die Geschäftsführung der KWT.

(2) Der Beirat dient der Vernetzung mit den Fächern und soll Initiativen und Empfehlungen zur Arbeit des UNEXIN erarbeiten. Der Beirat nimmt Stellung zur Aufnahme neuer Mitglieder des UNEXIN. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 6 Evaluation

Die Aufgabenerfüllung des UNEXIN wird nach Ablauf von drei Jahren nach den Regelungen der Universität unter Beteiligung externer Expertise evaluiert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23.01.2014


Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage

Liste der Fächer an der UdS für den Gründerbeirat der wissenschaftlichen Einrichtung

Biologie
Chemie
Informatik und Mathematik
Physik
Rechtswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften
Psychologie und Erziehungswissenschaften
Materialwissenschaften und Werkstofftechnik
Mechatronik
Medizin
Pharmazie
Sprachwissenschaften
Sportwissenschaften
Human-, Kultur- und Altertumswissenschaften